- V. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.
- Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

115. Urtheil vom 20. Oftober 1876 in Sachen

Ranton Graubunden gegen Landschaft Davos.

A. Durch Beschluß vom 11. Juli 1839 wurde vom Großen Rathe des Kantons Graubünden für Erbauung oder wesentliche Korrettionen innerer Verbindungsstraßen ein jährlicher Kantons-beitrag von 30,000 Fl. ausgeworsen. Bon den in jenem Beschlusse enthaltenen nähern Bestimmungen sind hervorzuheben:

Art. 6, wonach die Unterhaltung der neuerbauten und verbesserten Straße ausschließlich den betreffenden Gemeinden zur Last fällt, gleichwie die darin begriffene Wiederherstellung solcher Straßenstrecken, welche allfällig durch Naturereignisse mehr oder weniger beschädigt oder gänzlich zerstört werden könnten, — und

Art. 10, welcher den Entscheid über die Priorität der Ausführung, über Bauplan, Anlegung und Richtung der zugelassenen Berbindungsstraßen der Standeskommission überträgt.

Dieser Beitrag von 30,000 Fl. wurde sodann unterm 7. Jenner 1853 auf 120,000 Fr. jährlich erhöht und dabei folgendes festgesett :

- a. Für die gegenwärtig im Bau begriffenen vier Straßenzüge durch's Prättigau bis Davos, durch Oberland bis Dissentis, über den Bernina und durch die beiden Engadine wird bis zu deren gänzlicher Vollendung von obigem Kantonsbeitrag die Summe von 100,000 Fr. ausschließlich verwendet;
- b. Der Rest von 20,000 Fr. jährlich soll zur Erstellung und resp. Verbesserung der Kommunikationsstraßen aller der-

jenigen Thal- und Ortschaften verwendet werden, welche ihre diesfälligen Anmeldungen nebst dem Ausweis über vollständige Nebernahme der gesetzlichen Verpslichtungen bis 1. Januar 1854 dem Kleinen Rathe eingereicht haben:

V. Givilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, etc. No 145. 517

- c. nach Ablauf dieses Meldungstermins wird der Kleine Rath mit der Standeskommission die eingegangenen Meldungen prüsen und bezüglich der Aussührung, namentlich über die Frage, wo Neubauten und wo nur Korrektionen stattzusinden haben, wie der Betrag von 20,000 Fr. vertheilt werden soll, überhaupt bezüglich aller sich ergebenden Fragen und Anstände unter Fest-haltung der bereits bestehenden Beschlüsse die nothwendigen und angemessenen Bestimmungen tressen.
- B. Innert dieses Termins, nämlich im Dezember 1853, meldeten sich die Gemeinden Davos, Wiesen, Schmitten, Alveneu und Brienz beim Rleinen Rathe an jum Bezuge ber für Erstellung von Berbindungsstraßen ausgesetzten Kantonalbeiträge. behufs Korrettion ber jene Gemeinden verbindenden Strafe von Davos-Klat bis auf die obere Handelsstraße bei Bazerol, indem fie fich gleichzeitig bereit erklärten, all ben Berpflichtungen und gesetlichen Bestimmungen getreulich nachzukommen, die an folchen Bezug laut bestehenden Beschlüssen gefnüpft seien. Und im April 1854 reichten sodann die nämlichen Gemeinden in Folge an fie ergangener Aufforderung einen "Berpflichtungsschein" in Bezug auf die Korrektion ber Kommunikationsstraße von Daros-Plat bis Bazerol dem Kleinen Rathe ein, in welchem dieselben für den Fall, daß die vorbezeichnete Straße auf Grundlage des großräthlichen Beschlusses vom 7. Januar 1853 mit Kantonsbeiträgen erstellt werde, sich zu allen in ben betreffenden Beschlüffen, besonders bemjenigen des Großen Rathes bom 11. Juli 1839, bezeichneten Leistungen verpflichteten.
- C. In Ausführung des vom Volke genehmigten Großrathsbeschlusses vom Januar 1853 ließ die Standeskommission sodann unterm 13. Mai 1854 im Ganzem 26 angemeldete Kommunikationsstraßen zur Konkurrenz zu, unter welchen sich sub Zisser 5 auch die Straße Davos-Platz bis Bazerol aufgeführt findet; und es beschloß die nämliche Behörde im Weitern

am 26. Februar 1855 betreffend jene Berbindungsstraßen zweiter Klasse u. a. Folgendes:

B. Civilrechtspflege.

- a. Dieselben sollen im Allgemeinen nur verbessert und Reubauten an benselben nur da vorgenommen werden, wo es nothwendig sei;
 - b. das Maximum der Breite dieser Strafen fei 3,20 Meter;
- c. es sei acht Strafen die Priorität vor den übrigen guerkannt, welche in festaesetzter Reihenfolge, Davos-Bazerol als Die siebente, zur Ausführung tommen.
- D. Die Korrektion der Strake Davos-Bazerol war noch nicht begonnen, als im Jahre 1860 ber ganze bundnerische Straffenbau in eine neue Phase trat. Nachdem nämlich in diesem Sahre ber Kleine Rath mit ben Bundesbehörden über einen Beitrag an das bundnerische Strafennet in Unterhandlung getreten war, stellte ber Große Rath am 29. Ottober 1860 bas Strafennet fest, welches mit Gulfe bes zu gewärtigenden Bun-Desbeitrages auszuführen fei. In Diefem Strafennet ist bie Landwafferstraße als Straße von Davos bis Bazerol aufgeführt und bestimmt, daß in Betreff der Anlage und Unterhaltung der Strafen die früher angenommenen Grundfäge in Rraft verbleiben.

Am 26. Juli 1861 bewilligte die Bundesversammlung dem Ranton Graubunden gur Ausführung feines Strafenneges einen Beitrag von einer Million Franken unter ber Bedingung, daß dasselbe nebst Oberalp- und Albulastraße innert 12 Jahren ausgeführt werde. Unter den in diesem Beschlusse aufgeführten Strafen figurirt auch die Landmafferstrafe "von Bagerol ober Filisurerbrücke nach Davos-Blat."

Mit Beschluß vom 12./15. November 1861 erklärte sich ber bundnerische Große Rath zur Annahme des Beitrags, sobald die vorgeschriebenen Berpflichtungsscheine der betreffenden Gemeinden vollständig eingelangt sein werden, und sette bei biesem Anlasse die den betreffenden Territorialgemeinden obliegenden Berpflichtungen fest. Bei einem Theile ber Strafen, - so insbesondere bei der Landwasserstraße von Davos-Plat bis Glaris, — bestätigte derfelbe die früheren Leistungen nach Maßgabe des

Großrathsbeschlusses vom 11. Juli 1839, bei den ührigen sollte fich dagegen der Kanton an der Unterhaltung betheiligen, und zwar wurde unter Ziff. II, 3 und III des betreffenden Beschluffes bezüglich der "Landwasserstraße von Glaris bis Filisurerbrücke" bestimmt, daß den Gemeinden die Expropriation, die Lieferung des Rohmaterials und die nöthigen Kiesfuhren, sammt ben Riesarbeiten mit Inbegriff ber Zuruftung und bes Ginwerfens obliegen, im übrigen aber der Kanton deren Unterhaltung übernehme.

Bezüglich ber von mehreren Belforter Gemeinden eingereichten Protestation gegen allfällige Abanderung der obern Richtung (nach Bazerol) und Ausmundung der Landwafferstraße wurde die Standeskommiffion beauftragt, diese Angelegenheit auf dem Wege ber Berständigung oder bes administrativen Entscheides zu erledigen. (Biffer V des Beschlusses.)

E. Für die in diesem Grofrathsbeschlusse bezeichnete Strafe Davosplat-Glaris-Filisurbrucke stellten die Gemeinden Davos, Allvenen und Filisur sofort die erforderlichen Vervflichtungsicheine für ihr Gebiet aus. Dagegen weigerte sich die Gemeinde Wiesen bas Gleiche zu thun, indem sie vielmehr verlangte, daß bie ursprüngliche Richtung nach Bazerol beibehalten werde, worauf die Gemeinde Davos, gemeinsam mit den Höfen Jenisberg und Albeneubad, durch Verpflichtungsschein vom 29. Dezember 1861 Die ber Gemeinde Wiesen auf ihrem Gebiete obliegenden Leistungen übernahm.

Gleichzeitig reichte aber die Gemeinde Davos eine Protestation gegen die Bazeroler Richtung ein, worin sie erklärte, daß, möge die fragliche Straße gebaut werden, wo immer, "fie die Unterhaltung nie anders als nach Maggabe des Grofrathsbeschlusses vom 12. November 1861 übernehme und sich gegen jede anderweitige Zumuthung jett schon bestens verwahrt haben wolle."

Bu einem Beschlusse ber Standeskommission über die Strafenrichtung kam es erst im Jahre 1869 und zwar adoptirte die Standeskommission am 3. Dezember 1869 vom fog. Sägentobel resp. Bärentritt, Gemeinde Wiesen, aus (bis wohin bas Trace

beiden Projekten gemeinsam war) die obere Richtung und zwar direft nach Lenz, statt Bazerol, wozu auch der Bundesrath unterm 24. Juli 1871 feine Buftimmung ertheilte.

Gine von der Landschaft Davos der Standeskommission am 6. März 1870 eingereichte Petition um Abanderung Dieses Beschlusses blieb ohne Erfolg. Bielmehr wurde von der genannten Behörde am 23. Mai 1871 beschloffen :

"Die Gemeinde Davos auf Grund des Berpflichtungsscheines von 1853/1854 bei der Unterhaltungspflicht für die ganze ihr Gebiet durchziehende Stragenstrede behaftet zu laffen."

Schon im August 1871 bei Anlaß der Kollandation ber Strafe erklärte jedoch der Bertreter der Landschaft Davos, daß lettere den Strafenunterhalt von Glaris auswärts nur nach Maßgabe des Beschlusses vom November 1861 übernehme und mit Gingabe vom 27. Marg 1872 wurde in biesem Sinne bem Kanton gegen den fleinräthlichen Beschluß vom 23. Mai 1871 förmlich ber Rechtsvorschlag gemacht.

F. Mit Klageschrift vom 8. Juli v. J. stellte nunmehr die Regierung bes Kantons Graubunden beim Bundesgerichte bas Begehren : "Es sei die Landschaft Davos schuldig zu erklären, die Unterhaltung der Strafe von Davos-Plat nach Wiesen, soweit fie ihr Gebiet durchzieht, beziehungsweise vom Rieberbach bei Glaris bis zum sog. Thälitobel nach Maßgabe bes Großrathsbeschlusses vom 11. Juli 1839 zu übernehmen." Dieses Begehren wurde auf den von der Landschaft Davos im April 1854 ausgestellten Berpflichtungsschein gestützt und dabei angeführt:

1. Es sei zwar richtig, daß die Straße Davos-Bazerol resp. Leng nicht blos forrigirt, fondern nen gebaut worden fei, mabrend der Berpstichtungsschein vom Sahre 1854 in seiner Ueberschrift als bessen Gegenstand nur die "Korrektion" der Kommunikationsstraße von Davos-Plat bis Vazerol bezeichne; allein im Text beziehen und unterwerfen fich die Gemeinden ausdrudlich dem Großrathsteschlusse vom 7. Januar 1853 und demjenigen vom 11. Juli 1839, welche den Entscheid über Bauplan, Anlegung und Richtung der zugelaffenen Berbindungeftragen ber Standeskommiffion übertragen. Die Gemeinde Davos habe sich daher bewuft sein mussen, hinsichtlich der Art und Weise. wie die Korrektion auszuführen sei, namentlich hinsichtlich ber Frage, ob ein durchgehender Neubau auszuführen sei oder nicht. unbedingt an ben Entscheid ber Standeskommission tommen ju muffen. Wenn baher lettere für ben Neuban entschieden habe, so könne Davos bieraus unmöglich eine Ginsprache gegen bie nach Makgabe des Grokrathsbeschlusses vom 11. Juli 1839 ihm ausschlieklich auferlegte Unterhaltungspflicht herleiten.

2. Auch die Ansicht der Landschaft Davos, daß ihr nunmehr, nachdem die obere Strafenrichtung ausgeführt worden, auf ihrem Gebiet keine schwerere Unterhaltungspflicht auferlegt werden tonne, als ihr nach Ausführung ber untern Richtung obgelegen hätte, erscheine als unbegründet; benn die Gemeinde Davos sei niemals von der im Jahre 1854 eingegangenen Bervflichtung entbunden worden, noch habe je bei den bundnerischen Behörden eine solche Absicht obgewaltet. Eine Verpflichtung zur Ausführung der Strafe nach Filisurerbrücke fei ebenfalls gegenüber Davos nie eingegangen worden, vielmehr haben fich die Behörden stets vorbehalten, die untere ober obere Richtung zu wählen. Wenn der Kanton für die untere Richtung (zur Filisurerbrücke) einen Theil der Unterhaltung auf sich zu nehmen bereit gewesen fei, so sei dieß ohne Zweifel mit Rucksicht darauf geschehen, daß dieselbe bier schwieriger gewesen; es erschiene aber um so ungerechtsertigter, der Gemeinde Davos dieses Benefice auch für die obere Richtung zuzugestehen, nachdem sämmtliche übrige betheiligte Gemeinden ohne Widerrede die Unterhaltung dieser Strafe nach Maggabe bes Grofrathsbeschlusses vom 11. Juli 1839 übernommen haben.

- G. Die Landschaft Davos trug auf Abweisung ber Klage an. Sie bestritt die Anwendbarkeit des Verpflichtungsscheines vom April 1854 und zwar aus folgenden Gründen:
- 1. Jener Schein sei nur fur ben Fall einer Korrektion der alten Davos-Wiesenerstraße ausgestellt worden. Dies gehe sowohl aus seinem Inhalte wie auch daraus hervor, daß ber ganze Jahresbeitrag bes Kantons aus 20,000 Fr. bestanden habe, in welchen fich eine größere Bahl von Gemeinden zu

theilen gehabt haben, mahrend die nunmehr ausgeführte Strafe 425.446 Fr. toste. Damit stehe in Berbindung der Ausführungsbeschluß der Standestommission vom 26. Februar 1855, woraus unzweideutig hervorgebe, daß es sich wesentlich um Verbesserung bestehender Strafen behandelt habe, und endlich weise barauf auch die angenommene Strafenbreite bin.

- 2. Durch den Grofrathsbeschluß vom November 1861 sei die ganze Strakenangelegenheit auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden. Der Bund babe seine Subsidie an die Ausführung eines neuen Strakennetzes geknüpft, in welches auch die Landwasserstraße aufgenommen worden, und damit sei Objekt und Voraussehung bes Verpflichtungsscheines vom Jahre 1853 dahingefallen. Die Landwasserstraße sei aus einer Kommunifationsstraße zweiter Klasse zu einer Kantonalstraße vorgerückt und eine aanz neue Strake mit kostbaren Kunstbauten ausgeführt worden, welche auch in Beziehung auf die Breite die Bestimmungen bes Beschlusses vom 26. Februar 1855 preißgegeben habe. Der Grofrathsbeschluß vom 15. November 1861 hebe daher auch, biefer veränderten Sachlage Rechnung tragend, allfällige ältere Verpflichtungsverbältnisse ausdrücklich auf und schaffe in dieser Richtung neues Recht, indem derselbe in Ziff. 3 ohne allen Vorbehalt bestimme, der Kanton übernehme die Unterhaltung der Landwasserstraße, soweit der Beschluß selbst nichts Abweichendes aufstelle. Danach habe aber Davos nur bis Glaris die volle Unterhaltungspflicht, von Glaris weg aber nur in beschränktem Maße, nämlich mit Ausschluß der Wiederherstellung beschädigter ober zerstörter Bauten.
- 3. Rum Ueberfluß habe die Gemeinde Davos mit Ruschrift bom 29. Dezember 1861 ben frühern Berpflichtungsschein formlich außer Kraft erklärt, bevor die Strafe irgendwie in Ausführung genommen worden; sei doch das Tracé erst acht Jahre fpater, im Jahre 1869, festgestellt worden.
- 4. Die klägerische Behauptung, die Bestimmungen in Disp. II, Ziffer 3 des Beschlusses vom November 1861 seien in Folge Nichtausführung des untern Projektes dahingefallen, sei unstichhaltig; denn

a. müßte in diesem Falle der Kanton gemäß Ziffer III des Beschlusses den ganzen Unterhalt der Strafe übernehmen, indem berselbe die Unterhaltung der Landwasserstraße dem Kanton überbinde, soweit dieselbe nicht nach den übrigen Bestimmungen des Beschlusses den Territorialgemeinden obliege;

b. bestehe für den Kanton fein vernünftiger Grund, ber Gemeinde Davos von Glaris bis Davosergrenze eine erweiterte Unterhaltungspflicht zuzumuthen, weil die Straße außerhalb ihres Gebietes nach rechts statt nach links abbiege, während doch die Berhältnisse der auf Davoser Territorium zu unterhaltenden Strecke im einen wie im andern Falle Dieselben bleiben. Davon, daß Davos außerhalb seines Gebietes noch weitere Berpflichtungen (für Wiesen) übernehmen würde, sei zur Beit des Großrathsbeschlusses feine Rede gewefen.

5. Wenn die Berggemeinden Wiesen u. f. w. ihrerseits ben Gesammtunterhalt übernommen haben, so könne dies für Davos fein Präjudig bilden; denn jene haben bamit ein freiwilliges Opfer gebracht für die Bewilligung des von ihnen angestrebten

Tracé.

Schließlich bestritt die Beklagte noch, daß ber Rieberbach die Grenze der streitigen Strafenstrecke bilbe. Rach bestehender Uebung der kantonalen Bauverwaltung sei vielmehr eine von der Mitte des Kirchthumes gezogene Linie die Grenze und gehöre sonach der Rieberbach noch zum Streitobjekte.

H. Replicando sette Klägerschaft in Widerspruch, daß bie Landwasserstraße nach ihrer Konstruttion eine Berbindungsstraße erster, statt zweiter Klasse geworden sei. Die erstern haben eine Breite von 4,20 Meter, Die lettern von 3,60 Meter, und die Landwafferstraße überschreite letzteres Maß nirgends.

Ebenso bestritt Kläger, daß die Landschaft Davos einseitig von der gemeinsam im Jahre 1854 mit den vier Belfortergemeinden eingegangenen Verpflichtung habe zurücktreten und bamit bie Ausführung ber Strafe wieder ruckgängig machen fonnen. Denn die betheiligten Gemeinden seien nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch im Berhältniß zu einander verpflichtet gewesen.

Im Uebrigen bestätigte die Replik lediglich die schon in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen.

- I. Der angeordnete Augenschein ergab, daß die neue Landwasserstraße weder eine Korrektion der alten Landschaftstraße. noch der sog. Schmelzbodenstraße, welche ebenfalls Davos mit Wiesen verbindet, sondern eine völlig neue Aunststraße mit neuem Trace und einer burchgängigen Breite von 3,60 Meter ift.
- K. Auf gestellte Anfrage berichtete ber Oberingenieur bes Kantons Graubunden, daß nach Annahme des bundnerischen Baubüreaus unter der Grenzbezeichnung Glaris immer die Mitte des Rieberbachkanals verstanden gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

- 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob, wie Kläger verlangt, die beklagte Landschaft Davos die Unterhaltung der Strafenstrecke von Glaris auswärts bis an die Grenze der Gemeinde Wiesen nach Makaabe des Grokrathsbeschlusses vom 11. Juli 1839 in vollem Umfange, mit Ginschluß der Wiederherstellung beschädigter und gerstörter Stellen, zu übernehmen habe, oder ob berfelben, wie Beklagte einzig zugesteht, die Unterhaltungspflicht nur gemäß dem Grofrathsbeschlusse vom 12./15. November 1861 obliege, so daß fie lediglich das Rohmaterial, die nöthigen Kiesfuhren und die sämmtlichen Kiesarbeiten zu liefern hat, der weitere Unterhalt aber vom Kanton zu besorgen ist. Die Beantwortung dieser Frage bangt, wie beide Barteien anerkennen, davon ab, ob der im April 1854 von der Beklagten ausgestellte Verpflichtungsschein zur Zeit noch in Kraft bestehe und auf die ausgeführte Landwasserstraße Anwendung finde ober nicht. Die Bejahung bieser lettern Frage hat die Gutheißung, die Verneinung berselben, die Abweisung der Klage zur nothwendigen Folge.
- 2. Was nun die erste Einrede der Beklagten gegen die Anwendbarfeit bes erwähnten Berpflichtungsscheines auf die erbaute Landwasserstraße betrifft, welche darin besteht, daß jener Schein sich nur auf eine Korrektion der Verbindungsstraße zwischen Davos und Wiesen beziehe, während nunmehr eine ganz neue Strafe mit neuem Trace erstellt worden sei, so muß

zwar anerfannt werden, daß gemäß den Großrathsbeschlussen vom 11. Juli 1839 und 7. Jenner 1853, auf welche ber Verpflichtungsschein ausdrücklich abstellt, die bundnerischen Behörden an sich berechtigt waren, ein von den bisherigen Berbindungsstraßen abweichendes Trace zu wählen und die Erstellung einer neuen Strafe anzuordnen. Auf der andern Seite erscheint aber auch sowohl mit Rücksicht auf den im Jahre 1853 vom Kanton für Strafenbauten ausgeworfenen geringen Beitrag, welcher die Ausführung einer folden Strafe, wie fie nun erbaut worden, durchaus nicht gestattete, als auch gestützt auf den Inhalt des Berpflichtungsscheines und den kleinräthlichen Beschluß vom 26. Februar 1855 Disp. I, — welcher im Wesentlichen lediglich eine Bestätigung eines Beschlusses vom 2. Juli 1840 enthält, — die Annahme begründet, daß zur Beit der Ausstellung des Berpflichtungsscheines wohl auf keiner Seite an die Erstellung einer solchen Kunststraße, wie die nunmehrige Landwasserstraße sich darftellt, gedacht worden sei, sondern beide Theile wesentlich nur eine Berbefferung bes bereits bestehenden Strafenzuges im Auge gehabt haben, wobei Reubauten nur insoweit ausgeführt werden sollten, als sich solche als nothwendig erweisen würden. Db nun die Kantonsbehörden gleichmohl, gestützt auf die ihnen in den Großrathsbeschlüssen vom 11. Juli 1839 und 7. Jenner 1853 eingeräumten Befugniffe, berechtigt gewesen wären, die gegenwärtige neue Straße, beren Rosten zu den damals ausgeworfenen Mitteln in gar keinem Berhältniffe stehen, und beren Erbauung ohne Zweifel nur burch ben Bundesbeitrag ermöglicht wurde, auszuführen, und die Beklagte verpflichtet ware, deren Unterhalt zu übernehmen, mag dahin gestellt bleiben, ba jedenfalls die beiden übrigen Einreden ber Beklagten, daß durch den Großrathsbeschluß vom 12./15. November 1861 die frühere Berpflichtung aufgehoben und fie, Beflagte, überdieß in Folge ihrer Erklärung vom 29. Dezember 1861 von derselben entbunden worden sei, zur Abweisung ber Rlage führen muffen.

3. Der Beschluß des Großen Rathes vom 12./15. November 1861 sagt nämlich bezüglich der Landwasserstraße :

V. Civilstreitigkeiten zwischen Kantenen und Privaten etc. No 115.

- a. in Disp. II: "den betreffenden Territorialgemeinden liegen folgende Verpflichtungen ob:
- 1. Von Davos-Platz bis Glaris sämmtliche Leistungen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen und namentlich des Groß-rathsbeschlusses vom 11. Juli 1839:
- 4. von Glaris bis Filisurerbrücke die Expropriation, die Lieserung alles Rohmaterials und die nöthigen Kiesssuhren und überdies die sämmtlichen Kiesarbeiten mit Inbegriff der Zu-rüstung und des Einwerfens:"
- b. in Disp. III: "der Kanton übernimmt die Unterhaltung der Landwasserstraße, insoweit sie nicht nach obigen Bestimmungen den Territorialgemeinden obliegt;" und
- c. in Disp. V: "Bezüglich der von mehreren Belforter Gemeinden eingereichten Protestation gegen allfällige Abänderung der obern Richtung und Ausmündung der Landwasserstraße ist die Standeskommission beauftragt, diese Angelegenheit sei es auf dem Wege der Berständigung ober des administrativen Entscheides zu erledigen."
- 4. Hieraus geht nun zwar hervor, daß der Große Rath allerdings nur die Leistungen der Territorialgemeinden für die Straße Davos-Filisurerbrücke und nicht auch für die Richtung nach Bazerol oder Lenz festgestellt hat. Dagegen ist in dem Beschlusse weder ausdrücklich gesagt, noch gibt derselbe sonst einen Anhaltspunkt dafür, daß seine Bestimmungen sür den Fall, als die Richtung nach Bazerol gewählt würde, auch sür diesenige Strecke nicht gesten sollen, welche, wie anerkanntermaßen die hier streitige, beiden Projekten gemeinsam war. Unter diesen Umständen erscheint aber die Annahme, daß der Beschluß vom 12./15. November 1861 für beide Projekte, soweit dieselben zusammensallen, maßgebend sein solle, um so begründeter, als
- a. durch Disp. V desselben der Standessommission ausdrücklich Auftrag ertheilt worden ist, die Protestation der Belfortergemeinden gegen allfällige Abänderung der obern Richtung zu erledigen, worin offenbar auch die Ermächtigung der Standeskommission gefunden werden muß, jene Protestation begründet zu erklären und statt der untern Richtung (nach Filisur) die

- obere (nach Lenz oder Bazerol) zu wählen; angesichts dieser der Standeskommission ertheilten Besugniß aber der Große Rath alle Beranlassung gehabt hätte, in dem Beschlusse vom 12./15. November 1861 für die auf Davoser Gediet besindliche Straßenstrecke die Rechtsbeständigkeit des im Jahre 1854 ausgestellten Berpssichtungsscheines für den Fall zu erklären, als zu Gunsten der obern Richtung entschieden würde, wenn sein Wille wirklich dahin gegangen wäre, jenen Beschluß nur dei gänzlicher Aussührung des untern Projektes in Wirksamkeit treten zu lassen;
- b. es sehr unwahrscheinlich ist, daß der Große Rath für die beiden Projekten gemeinschaftliche Strecke der Gemeinde Davos verschiedene, beziehungsweise für den Fall der Adoption der obern Richtung schwerere, Verpslichtungen habe auslegen wollen, zumal gerade die untere Richtung den Interessen der Landschaft Davos weit eher entsprach und von dieser auch mit allen Kräften angestrebt wurde;
- c. aus den Verhandlungen des Großen Rathes, welche dessen Beschluß vom 12./15. November 1861 herbeigeführt haben, hervorgeht, daß man die Verpslichtungen der Territorialgemeinden für sämmtliche Straßen, welche vom eidgenösstlichen und kantonalen Standpunkte aus Bestandtheile des auf Vundessubvention angewiesenen Straßennehes bildeten, gleichstellen und namentlich diesenigen, welche für einzelne Straßen früher schon Verpslichtungssicheine ausgestellt hatten, nicht schlechter behandeln wollte als diesenigen, bei welchen dieß nicht der Fall war; und endlich
- d. der Große Rath kanm unberücksichtigt lassen konnte, daß bei der im Jahre 1854 ersolgten Ausstellung des Verpflichtungsscheines nicht an die Erstellung einer solchen Kunststraße, wie sie nun einzig durch den Bundesbeitrag möglich geworden war, gedacht worden und daher eine etwelche Erleichterung der Gemeinden mindestens ein Gebot der Billiakeit sei.
 - 5. Siegegen kann nicht eingewendet werden, daß
- a. der Kanton die theilweise Unterhaltung der Strecke Glaris-Filisurerbrücke nur deshalb übernommen habe, weil für dieselbe von den an ihr betheiligten Territorialgemeinden keine Konventionen abgeschlossen und keine zu erwarten gewesen seien, und

b. es unbillig ware, die Gemeinde Davos gunftiger zu behandeln, als die Gemeinden Wiesen, Schmitten, Alveneu. u. f. w., welche bereitwillig den im Jahre 1854 eingegangenen Verpflichtungen nachkommen : benn

B. Civilrechtspflege.

- ad a. ist diese Behauptung bezüglich ber Gemeinde Davos, welche ja von Anfang an dem untern Projekte den Vorzug aab und nachher an der Stelle von Wiesen in die dieser Gemeinde obliegenden Berpflichtungen eintrat, kaum richtig. Ebenso wenig ergibt fich aber aus ben Aften, daß man Davos mit Ruchficht auf die Uebernahme der Wiesener Verpflichtung erleichtert habe. denn diese Uebernahme trat erst später ein, nachdem wiederholte Bemühungen der Regierung bei Wiesen erfolgloß geblieben waren; und
- ad b. liegt klar zu Tage, daß die sog. Belfortergemeinden die Wahl der obern, Bazerofer Richtung, kaum hätten bewirken tonnen, wenn fie fich nicht unbedingt zur Uebernahme des Strafenunterhaltes vervflichtet bätten.
- 6. Aber auch abgesehen von dem in den beiden vorigen Erwägungen Gesagten muß die Klage abgewiesen werden, weil Beklagte im Sahre 1861 ben Unno 1854 ausgestellten Berpflichtungsschein rechtzeitig widerrufen bat.
- 7. In dieser Sinnicht ist nämlich unbestritten, daß im Degember 1861, ju welcher Zeit der Widerruf erfolgte, die Erftellung der Straße Davos-Wiesen-Lazerol noch nicht begonnen hatte, sondern diese Angelegenheit fich noch im gleichen Stadium befand, wie zur Zeit ber Ausstellung bes Berpflichtungsscheines. Dagegen hatte sich die Situation seit 1854 ganz bedeutend verändert, indem in Folge des Bundesbeitrages ein neues Strafennet festgestellt und in basselbe die Albula- und die Schunstraße aufgenommen war, an welche Strafenzuge man im Jahre 1853 offenbar noch gar nicht gedacht hatte. Diese neue Situation ließ es nun aber im wohlverstandenen Interesse von Davos erscheinen, daß die Strafe nicht über Wiesen u. f. w. nach Bazerol, sondern dirett nach Filisurerbrücke erstellt und so die kurzeste Berbindung mit der Albula- und Schunftrage geschaffen werde. Unter Diesen Umständen, ba einerseits die im

Jahre 1855 bekretirte Strafe Davos-Bazerol noch gar nicht in Angriff genommen worden und überhaupt nicht über bie Dekretirung binaus gedieben war, und anderseits die Situation für Davos inzwischen wesentlich zu Ungunsten jener Straffenrichtung sich verändert hatte, muß aber das Recht der Gemeinde Davos anerkannt werden, ben zunächst doch im eigenen Interesse, nämlich zum Zwecke der Korrettion der frühern Berbindungsftraffe, ausgestellten Verpflichtungeschein zurudzuziehen und so ihrerseits auf die Erstellung der Strafe nach Bazerol zu verzichten; dieß um so mehr, als das untere Projekt nach Kilisurerbrücke durch Uebernahme der der Gemeinde Wiesen obliegenden Verpflichtungen seitens der Gemeinde Davos und der Höfe Alveneu und Jenisberg vollständig gesichert war und der Beklagten billigerweise nicht zugemuthet werden konnte, daß sie für das obere, ihr ungunstigere Projekt weiter gehende Verpflichtungen übernehme, als für das untere. Dafür, daß die Gemeinde Davos gegenüber den vier sog. Belfortergemeinden die Berpflichtung eingegangen habe, ben Unterhalt ber Strafe nach Bazerol nach Makgabe des Verpflichtungsscheines zu übernehmen und so zu beren Erstellung mitzuwirfen, geben die Aften feinen Anhalt.

8. Was endlich die Frage betrifft, ob die Beklagte bis zum Rieberbach oder nur bis zu einer durch die Mitte des Kirchthumes von Glaris gezogenen Linie die Landwasserstraße nach Makgabe bes Grokrathsbeschlusses vom 11. Juli 1839 zu unterhalten habe, so ift dieselbe diesem Prozesse fremd. Denn nach der Klagbitte handelt es fich gegenwärtig nur um die prinzipielle Frage, ob der Strafenunterhalt von Glaris ausmarts gang ber Beklagten ober wenigstens theilweise bem Kanton Graubunden obliege, und wird es daber Sache ber Verständigung ber Parteien, beziehungsweise eines spätern Entscheides ber quständigen Behörde fein, die dieffällige Grenzlinie festzustellen.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Klage ist abgewiesen.